

**Satzung**  
**über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Laucha an der Unstrut**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl.S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 370 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen.

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Regelungen**

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Stadt Laucha an der Unstrut erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Laucha an der Unstrut erhebt Vergnügungssteuer für die in ihrem Territorium veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art sowie auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen:
  1. Tanzveranstaltungen;
  2. Gewinnspielautomaten sowie Musikautomaten;
  3. Geschicklichkeits- und sonstige Unterhaltungsapparate;
  4. Sportveranstaltungen, wo Personen auftreten, die Sportwettkämpfe beruflich oder gewerbsmäßig ausführen. (Z. Bsp. Boxer-u. Catcherveranstaltungen usw.)
  5. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgeltes (Einsatzes) abhängig ist.
  6. Der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und Billardtische.
  7. Die entgeltliche Nutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;
2. Schank- u. Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume;
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt, gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten);
4. oder solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

(4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:

- Aufstellungsort,
- Gerätenummer,
- Gerätenamen,
- Zulassungsnummer,
- Ablaufdatum,
- fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes,
- Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse,
- Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge

### **§ 3**

#### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer befreit sind Veranstaltungen deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52-54 der Abgabenordnung (AO) verwendet werden, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 23 dieser Satzung angegeben worden ist.

Des Weiteren sind befreit:

- Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnliche geschlossene Veranstaltungen. Z.Bsp. von Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder oder Angehörige Zugang haben.
- Der Betrieb von Kinderspielgeräten;
- Veranstaltungen der Heimat-, Kultur- und Brauchtumspflege, wie Schützen-, Volks-, Garten-, Heimat-, Wein-, Hoffeste, Straßenfeste sowie Karneval..
- Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04.-02.05. aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, Behörden oder Betrieben durchgeführt wurden. Gleiches gilt auch für den 3. Oktober.

### **§ 4**

#### **Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen

- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Haftungsschuldner sind:
  1. Wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
  2. Sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist deren Mitglieder oder Gesellschafter.

## **§ 5**

### **Entstehung bzw. Ende der Steuerpflicht**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des jeweiligen Monats, in dem die Geräte in Betrieb genommen werden; in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 4 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der Geräte eingestellt wird.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

## **§ 7**

### **Steuererklärung, Steuerfestsetzung**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Laucha an der Unstrut vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, rechnerisch nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Stadt Laucha an der Unstrut festgesetzt. Dabei

kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig
- (2) Bei dem Betrieb der durch Abs. 1 nicht erfassten und sonst in § 2 Abs. 2 Nr. 4 benannten Geräten wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dieser gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erteilt wird, fort. Die Steuer ist jeweils am 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) In den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen ist die Steuer 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerfestsetzungsbescheides durch die Stadt Laucha an der Unstrut fällig.

## **§ 9**

### **Erhebungsform**

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 10-13), Spielgerätesteuer (§§ 14-16), Pauschsteuer (§§ 17-19) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§§ 20-22) erhoben.

### **Abschnitt 2**

### **Erhebung einer Kartensteuer**

## **§ 10**

### **Erhebung der Kartensteuer**

Die Steuer wird in Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung einer Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

## **§ 11**

### **Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder nachweisbar niedriger als der auf der Karte angegebene Preis

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einer von der Stadt Laucha an der Unstrut als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

## **§ 12**

### **Ausgabe von Eintrittskarten, Vollzug der Kartensteuer**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufender Nummer und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.
- (3) Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt Laucha an der Unstrut auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Der Unternehmer hat der Stadt Laucha an der Unstrut vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt Laucha an der Unstrut abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt Laucha an der Unstrut gedruckt worden sind.
- (5) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen und innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Laucha an der Unstrut abzurechnen. Die nicht ausgegebenen Karten sind 3 Monate aufzubewahren und der Stadt Laucha an der Unstrut auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Stadt Laucha an der Unstrut kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

## **§ 13**

### **Steuersätze**

Die Steuer beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3   | 10 v. H. |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese<br>Veranstaltungen nicht jugendfrei sind | 20 v. H. |
| 3. in den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2   | 10 v. H. |

des Preises oder Entgeltes.

### **Abschnitt 3** **Erhebung einer Spielgerätesteuer**

#### **§ 14** **Steuermaßstab**

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist die Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten mit manipulationssicherem Zählwerk gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

#### **§ 15** **Steuersätze**

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 14 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 14 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens die für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät die nach § 18 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

#### **§ 16** **Ermittlung der Steuer**

Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4a innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 findet nicht statt.

**Abschnitt 4**  
**Erhebung einer Pauschsteuer**

**§ 17**

**Steuermaßstab**

Steuermaßstab bei der Erhebung ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätsteuer); in den sonstigen Fällen des § 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

**§ 18**

**Steuersätze für die Gerätsteuer**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| (1) Musikautomaten  | 10,00 €                |
| (2) Geräte mit Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in   |                        |
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 c, d u. i  | 8 v. H der Nettokasse  |
| b) die in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internet Cafe's, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen jedermann zugänglichen Orten aufgestellt sind im Kalendermonat | 8 v. H. der Nettokasse |
| (3) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit,  |                        |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen die im Sinne des § 33 c, d u. i aufgestellt sind, je Gerät  | 35,00 €                |
| b) die in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internet Cafe's , Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen jedermann Zugänglichen Orten aufgestellt sind, je Gerät       | 25,00 €                |
| (4) Geräte mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden, Chips, Token oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)       | 100,00 €               |
| (5) elektronisch multifunktionale Bildschirmgeräte ohne Gewinnmöglichkeit   | 10,00 €                |

**§ 19**

**Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber

ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen

- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2	1,00 €
In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 soweit diese Veranstaltungen nicht jugendfrei sind	2,00 €
In den sonstigen Fällen des § 2 Abs. 2	1,00 €

- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50. von H. der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze.
- (5) Bei Veranstaltungen, die über den Beginn der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das Doppelte der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
- (6) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage Dauern, wird die Steuer für jeden Angefangenen Tag gesondert erhoben.

## **Abschnitt 5** **Steuer nach der Roheinnahme**

### **§ 20** **Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme**

Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

### **§ 21** **Steuermaßstab**

Steuermaßstab für die Erhebung der Steuer nach der Roheinnahme ist der erzielte Umsatz.

### **§ 22** **Steuersätze**

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§13).



**Abschnitt 6**  
**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren**

**§ 23**  
**Meldepflichten**

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abzugeben in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte anzugeben sind.  
Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Laucha an der Unstrut entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind.  
Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.  
Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Laucha an der Unstrut innerhalb von 1 Woche zu melden, andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (2) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung ist der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.  
Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Laucha an der Unstrut eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

**§ 24**  
**Sicherheitsleistungen**

Die Stadt Laucha an der Unstrut kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 25**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

**§ 26**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 16 KAG LSA.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch wer:
1. Gemäß § 12 Abs. 2 keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise an alle Personen zu Veranstaltungen ausgibt.

2. Gemäß § 12 Abs. 3 der Stadt Laucha an der Unstrut vor Veranstaltungen die Eintrittskarten nicht vorlegt
  3. Gemäß § 12 Abs. 4 keinen Nachweis über ausgegebene Karten für jede Veranstaltung führt und die Veranstaltung nicht innerhalb von 3 Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Laucha an der Unstrut abrechnet.
  4. Gemäß § 23 Abs. 1 nicht innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte eine Steuererklärung abgibt.
  5. Gemäß § 23 Abs. 2 Veranstaltungen nicht spätestens 1 Woche vor Durchführung anmeldet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 27**  
**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung der Stadt Laucha an der Unstrut außer Kraft.

Laucha an der Unstrut, den 27.01.2017

M. Bilstein                    - Siegel –  
Bürgermeister

## **Ausfertigungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Laucha an der Unstrut (Vergnügungssteuersatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 02.02.2017 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Laucha an der Unstrut, den 03.02.2017

M. Bilstein  
Bürgermeister

Siegel

## **Veröffentlichungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Laucha an der Unstrut (Vergnügungssteuersatzung) wurde im Amtsblatt 02/2017 vom 24.02.2017 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 27.02.2017

Krämer  
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2017